

über 71 000 Franken erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung ist somit massvoll und gerechtfertigt.

– Neu soll geprüft werden, ob nicht eine obere Vermögensgrenze eingeführt werden sollte, damit vermögende Personen, welche effektiv keine Ergänzungsleistungen benötigen, in Zukunft nicht mehr bezugsberechtigt sind.

– Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen rechnet mit Mietzinsen, die an der Realität des Lebens zahlreicher Betagter und Invalider vorbeigehen. Gemäss Gesetz kann einem Alleinstehenden ein Abzug von 6000 Franken pro Jahr gewährt werden, einem Ehepaar ein solcher von 7200 Franken. In Wirklichkeit aber müssen in der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt – namentlich in städtischen Verhältnissen – einzelne Personen oder Ehepaare nicht selten das Doppelte für die Wohnmiete aufwenden, und zwar ob sie wollen oder nicht! Diese Personen können in den seltensten Fällen auf billigere Wohnungen ausweichen. Wer z. B. an den Rollstuhl gebunden ist, braucht eine rollstuhlgängige und damit in der Regel moderne Wohnung. Und diese Wohnung sollte auch eine angemessene Grösse haben, damit die dringend benötigten gesellschaftlichen Kontakte möglich sind. Eine solche Person kann auch den Ort und das Quartier nicht einfach wechseln, weil gerade hier bekannte Menschen leben, auf deren Hilfe sie angewiesen ist.

Wenn eine gemietete Wohnung bezüglich Raumbedarf und Komfort angemessen ist und wenn der Mieter nicht auf eine entsprechende billigere Wohnung ausweichen kann, ist die Begrenzung des gesetzlichen Abzugs im Bundesrecht auf 6000 Franken/7200 Franken nicht gerecht.

Zwar ist der Bundesrat gemäss Artikel 3a befugt, die Befugnisse der Kantone angemessen auszuweiten, und davon wurde erst kürzlich auch Gebrauch gemacht (die neuen Grenzwerte liegen jetzt bei 7000 Franken respektive 8400 Franken), doch genügen diese Abzüge bei weitem noch nicht. Deshalb sollen im Zuge der Gesetzesrevision die Beträge der Abzüge im Bundesgesetz selbst neu und höher festgesetzt werden. Es ist am Bundesrat, dem Parlament eine Lösung vorzuschlagen, die den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt gerecht wird.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament einen entsprechenden Revisionsentwurf vorzulegen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 mai 1990

Die 2. EL-Revision ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und hat namhafte Verbesserungen gebracht. Die Ausgaben für die EL waren 1989 um 465 Millionen Franken höher als vor der Revision.

Weite Kreise sind von der Wirksamkeit der EL überzeugt, da mit diesem Instrumentarium gezielt geholfen werden kann. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass einige Punkte im EL-System revidiert werden sollten. Er ist deshalb bereit, zusammen mit den Kantonen, die drei Viertel der EL-Kosten zu tragen haben, eine EL-Revision vorzubereiten. Dabei wird er auch die vom Motionär angeregten Verbesserungen prüfen. Da die Vorlage in Absprache mit den Kantonen erfolgen muss, kann sich der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf deren Inhalt festlegen lassen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.373

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des Staates und der Bürger

Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la protection de l'Etat et du citoyen

Wortlaut der Motion vom 5. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament so schnell wie möglich eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf über den Schutz des Staates zu unterbreiten, in dem auch der Schutz der Persönlichkeit sowie die Grund- und Freiheitsrechte berücksichtigt sind.

Insbesondere müssen folgende Punkte gesetzlich festgehalten werden:

- die Definition der Aufgaben des Staatsschutzes und deren Beschränkung;
- eine klare Regelung in bezug auf die Verantwortlichkeiten des Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen;
- Vorschriften in bezug auf die Beschaffung, Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten;
- Vorschriften zur Wahrung der Freiheitsrechte, der demokratischen Grundrechte sowie der Privatsphäre;
- Vorschriften zur Ueberprüfung der Dossiers und ein Schutz vor Datenmissbrauch im Rahmen der durch die Staatssicherheit gestellten Anforderungen;
- die parlamentarische Kontrolle.

Texte de la motion du 5 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre le plus rapidement possible au parlement un message et un projet de loi sur la protection de l'Etat, dans lequel doivent être également pris en considération la protection de la personnalité, les libertés et les droits fondamentaux.

Il y a lieu de fixer dans une loi notamment:

- la définition des tâches en matière de protection de l'Etat et leur délimitation;
- une réglementation explicite des responsabilités et de la collaboration entre Confédération et cantons;
- les règles de la recherche, de l'exploitation, de la transmission, de la conservation et de la destruction des données;
- les règles de sauvegarde des libertés individuelles et des droits démocratiques fondamentaux, ainsi que de la sphère privée;
- les règles d'examen des dossiers et la protection contre les abus en matière de données dans le cadre des exigences imposées par la sécurité de l'Etat;
- le contrôle parlementaire.

Sprecher – Porte-parole: Couchepin

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 11. Juni 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 11 juin 1990

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe radical-démocratique. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des Staates und der Bürger

Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la protection de l'Etat et du citoyen

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.373
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1255-1255
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 727

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.